

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 12

Freitag, 12. Dezember 2014

Ausgabe 17/2014

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren – Sanierung Bärwalde Gemeinde Boxberg
- Flurbereinigungsverfahren Dorferneuerung Mühlrose Gemeinde Trebendorf
- Bekanntmachung – Auslegung des Rahmenbetriebsplanes

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2014 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2014 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung
- Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Neue Glascontainer für den Landkreis Görlitz

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 27.11.2014 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Weihnachtsgruß des Bürgermeisters

Vereine, Verbände und Institutionen

- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Meldestichtag zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2015 ist der **01.01.2015**.

Die Meldebögen werden Ende Dezember 2014 an die uns bekannten Tierbesitzer versandt.

Sollten Sie bis Anfang 2015 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unseren Internetseiten erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, **Fax:** 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren – Sanierung Bärwalde Gemeinde Boxberg Verfahrenskennzahl:260151

I. Anordnung

- 1 Auf Grund § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I Seite 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 30.08.2013 und dessen 1. Nachtrag vom 23.09.2014 angeordnet.

Der ausgewiesene neue Rechtszustand tritt am 15.02.2015 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

II. Gründe

Das Landratsamt Görlitz als obere Flurbereinigungsbehörde ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführungsanordnung zuständig.

Der Flurbereinigungsplan (§§ 56 ff. FlurbG) wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Zu den Anhörungsterminen am 14.11.2013 und 23.10.2014 wurde form- und fristgerecht geladen. Den im Anhörungstermin 14.11.2013 und innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 2 AGFlurbG erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan abgeholfen. Im Anhörungstermin vom 23.10.2014 und innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 2 AGFlurbG wurden keine Widersprüche eingelegt.

Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist am 07.11.2014 eingetreten. Die Obere Flurbereinigungsbehörde ordnet daher die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an (§ 61 FlurbG). Die sofortige Vollziehung der Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden, die durch die Inanspruchnahme von Land für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen entstandenen Härten beseitigt werden müssen und die Vorteile der Neueinteilung des Verfahrensgebietes den Nutzern möglichst rasch und uneingeschränkt zugute kommen müssen. Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. In Folge dieser Anordnung haben Rechtsbehelfe gegen die sofortige Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

III. Überleitungsbestimmungen

Soweit der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke noch nicht auf freiwilliger Basis auf die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Eigentümer übergegangen sind, erfolgt dieser Übergang mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes am **15.02.2015**

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

IV. Hinweise

Mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes tritt gemäß § 68 Abs. 1 FlurbG die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

Anträge im Sinne des § 71 FlurbG sind spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung, Georgewitzer Straße 42 in 02708 Löbau einzulegen.

Löbau, den 20.11.2014

gez.

Heidi Hehl

Abteilungsleiterin

Leiterin der oberen Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigungsverfahren Dorferneuerung Mühlrose Gemeinde Trebendorf

Aktenzeichen: AVF ALA-8461.81/260021

Schlussfeststellung

Auf Grund § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.März 1976 (BGBl.ISeite 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird das Flurbereinigungsverfahren Dorferneuerung Mühlrose hiermit abgeschlossen.

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Dorferneuerung Mühlrose sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Schlussfeststellung** kann innerhalb eines Monats nach dem Tag ihrer ersten öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung, Georgewitzer Str. 42 in 02708 Löbau einzulegen.

Löbau, den 10.11.2014

gezeichnet

Heidi Hehl

Abteilungsleiterin

Leiterin der oberen Flurbereinigungsbehörde

Bekanntmachung

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf – Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugelände 2“ auf den Gemarkungen Boxberg, Mühlrose, Mulkwitz, Neustadt, Rohne Schleife, Trebendorf und Weißwasser der Städte/Gemeinden Spreetal, Schleife, Trebendorf, Weißwasser und Boxberg im Landkreis Bautzen, Görlitz

Auslegung des Rahmenbetriebsplanes

Das Sächsische Oberbergamt führt auf Antrag der Firma Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf – Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus um das Abbaugelände 2“ durch. Für die Zulassung des Vorhabens ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§§ 52 Abs. 2a, 57a, 57c Bundesberggesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben).

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Sächsische Oberbergamt. Die Antragsunterlagen (Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung) werden in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt (Spreetal, Schleife, Trebendorf, Groß Düben, Weißwasser, Weißkeisel, Boxberg, Spremberg und Felixsee), einen Monat zur allgemeinen Einsicht ausgelegt:

Auslegungszeitraum: 5. Januar bis 4. Februar 2015

in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/ Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser im Rathaus,
Zimmer Nr. 227 – 230, während der Dienstzeit
Mo – Fr 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Mo/Mi 14.00 - 15.30 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Ende der Einwendungsfrist: 18. Februar 2015

Die ortsübliche Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen werden im Auslegungszeitraum zusätzlich im Internet auf folgender Homepage veröffentlicht:

<http://www.oba.sachsen.de/692.htm>

Der Inhalt der zur Einsicht in den Gemeinden ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg oder bei der Stadtverwaltung Weißwasser Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zum Rahmenbetriebsplan abgeben.

Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwenderverletzt wird. Es besteht kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Die Einwender werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind von dem Erörterungstermin mehr als 50 Personen zu benachrichtigen, die Einwendungen erhoben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben bzw. sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, kann dies durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 VwVfG).

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weißwasser, den 11.12.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2014 gefassten Beschlüsse

RAT/11-124/14

Beschluss über die nachhaltige Entwicklung des Europäischen und Globalen Geoparkes Muskauer Faltenbogen

Der Stadtrat beschließt für die nachhaltige Entwicklung des Europäischen und Globalen Geopark Muskauer Faltenbogen die Verwaltung mit 4 Beschäftigten an zwei Standorten fortzusetzen. Ein Antrag auf Förderung in der FR Regio wurde durch die Stadt Weißwasser/O.L. gestellt. Die notwendigen Eigenmittel werden durch Dritte vollständig zur Verfügung gestellt. Zukünftig sollen in beiden Ländern, Sachsen und Brandenburg, Fördergelder und Eigenmittel für die nachhaltige Entwicklung des Europäischen und Globalen Geopark Muskauer Faltenbogens akquiriert werden.

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-125/14

Vergabe einer Konzession für die Essenvergabe in der Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ und „Ulja“

Der Stadtrat beschließt die Konzession zur Essenversorgung für die Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ B.-Brecht-Str. 1 und „Ulja“ Fr.-Fröbel-Str. 1, ab 01.01.2015, an die Firma ODS Ostsächsische Dienstleistungs- und Service GmbH, Außenstelle Krauschwitz, Geschw.-Scholl-Str. 15 in 02957 Krauschwitz zu übertragen.

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-126/14

Vergabe einer Konzession für die Essenversorgung in der „Bruno-Bürgel-Oberschule“

Der Stadtrat beschließt die Konzession zur Essenversorgung für die Bruno-Bürgel-Oberschule, Lutherstraße 22, ab 01.01.2015, an die Firma ODS Ostsächsische Dienstleistungs- und Service GmbH, Außenstelle Krauschwitz, G.-Scholl-Str. 15 in 02957 Krauschwitz zu übertragen.

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-127/14

Wesentliche Veränderung der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH durch Investition in die Thermalsole

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. stimmt der wesentlichen Veränderung der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH durch den Bau für die

Aufbereitungsanlage und Verteilung einer natürlichen Sole in Bad Muskau zu.

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-128/14

Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Denkmalkommission

Der Stadtrat bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode 2014-2019 als ehrenamtliche Mitglieder der Denkmalkommission der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.:

Herrn Wolfgang Hoyer
Herrn Roland Ladusch
Herrn Uwe Mühle
Frau Annemarie Petrick
Frau Gudrun Stein
Herrn Lutz Stucka

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/129/14

Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2015

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2015

Sitzungen des Stadtrates

28.01.2015,	26.02.2015,	25.03.2015,	29.04.2015,
27.05.2015,	24.06.2015,	30.09.2015,	28.10.2015,
25.11.2015			

Sitzungen des Haupt- und Sozialausschusses

12.01.2015,	09.02.2015,	09.03.2015,	13.04.2015,
11.05.2015,	08.06.2015,	16.09.2015,	12.10.2015,
09.11.2015			

Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses

13.01.2015,	10.02.2015,	10.03.2015,	14.04.2015,
12.05.2015,	09.06.2015,	15.09.2015,	13.10.2015,
10.11.2015			

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel um 16.00 Uhr im Lesesaal der Stadtbibliothek statt.

Die Sitzungen des HSA und des BWA finden in der Regel um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-130/14

Finanzvereinbarung zur Zweckvereinbarung Bibliothek mit der Gemeinde Krauschwitz

Der Stadtrat beschließt die

Vereinbarung zur Finanzierung der Aufgabe – Einrichtung und Betreibung der Gemeindebibliothek Krauschwitz – durch die Stadtverwaltung Weißwasser

Zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vertreten durch den Oberbürgermeister Torsten Pöttsch

und der Gemeinde Krauschwitz vertreten durch den Bürgermeister Rüdiger Mönch

wird auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe -Einrichtung und Betreibung einer Gemeindebibliothek- vom 19./23.06.2014 folgende Vereinbarung angeschlossen:

§ 1

Finanzierung des laufenden Betriebes

(1) Die Stadt Weißwasser/O.L. und die Gemeinde Krauschwitz finanzieren gemäß § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung die Aufwendungen für den Betrieb der Bibliothek einschließlich der Zweigstelle wie folgt:

- Die Kosten des allgemeinen Verwaltungsaufwandes sowie die Kosten zur Betreibung der Bibliothek gemäß § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung werden unter Berücksichtigung der Zuwendungen und Benutzungsgebühren/entgelte nach § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung entsprechend eines Umlageschlüssels umgelegt.
- Der für das Jahr 2015 vereinbarte Umlageschlüssel basiert auf den tatsächlichen Kosten der Jahresrechnung 2013 und beträgt für Weißwasser 90,99 v.H. und für Krauschwitz 9,01 v.H.
- Die Kosten des allgemeine Verwaltungsaufwandes setzen sich wie folgt zusammen
 - * Personalkosten des unmittelbar mit Bibliotheksaufgaben befassten Personals,
 - * Allgemeine Verwaltungsumlage in der Stadtverwaltung Weißwasser festgelegten Höhe (Overhead – Kosten),
 - * Kosten des sächlichen Verwaltungsaufwandes in der Bibliothek.
- Die Kosten zur Betreibung der Bibliothek sind die Kosten für die Bewirtschaftung (Anschaffung von Medien, Kosten für Software u.s.w.) und die Kosten für die Unterhaltung der baulichen Anlagen und des unbeweglichen Vermögens (Instandhaltung, Medien u.s.w.)
Die Betriebskosten für die Zweigstelle werden von der Gemeinde Krauschwitz der Stadtverwaltung Weißwasser mitgeteilt.

Diese ermittelt sodann die gesamten Kosten zur Betreibung der Stadtbibliothek einschließlich der Zweigstelle Krauschwitz.

Die Gesamtkosten werden mit dem Umlageschlüssel multipliziert, und der ermittelte Eigenanteil der Gemeinde Krauschwitz ist jeweils zum vierten Teil bis zum 15. des Monats nach Quartalsbeginn als Vorauszahlung an die Stadt Weißwasser/O.L. zu überweisen.

(2) Für die jährliche Beantragung der Fördermittel (institutionelle Förderung von Bibliotheken) beim Kulturraum Oberlausitz – Niederschlesien erstellt die Gemeinde Krauschwitz jeweils bis zum 30.04. einen Finanzplan für das Folgejahr.

Der Finanzplan enthält alle voraussichtlichen Kosten für die Zweigstelle.

(3) Nach Erstellung der Jahresrechnung 2015 und in den Folgejahren findet eine Spitzabrechnung statt, wobei eventuelle Guthaben auf die jeweils nächste Vorauszahlung angerechnet werden. Bei Unterdeckung erfolgt ebenso eine Nachzahlung zum nächsten Zahlungstermin. Im Falle wesentlicher Abweichungen ist der Umlageschlüssel anzupassen.

§ 2

Investive Maßnahmen

Für erforderliche investive Maßnahmen, stellt die Stadt Weißwasser/O.L. die erforderlichen Anträge.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigung, Anpassung

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt für die Dauer des Bestehens der Zweckvereinbarung zur Übertragung

der Aufgabe – Einrichtung und Betreibung einer Gemeindebibliothek – vom 19./23.06.2014.

Eine Kündigung innerhalb der Geltungsdauer der Zweckvereinbarung ist ausgeschlossen.

Im Falle der Veränderung der Rahmenbedingungen vereinbaren die Vertragspartner bereits jetzt, dass sie die notwendigen Anpassungen im Geiste der Zweckvereinbarung vornehmen werden.

Krauschwitz, den
Mönch
Bürgermeister

Weißwasser/O.L., den
Pöttsch
Oberbürgermeister

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-131/14

Leistungsvergabe – Unterhaltsreinigung Rathaus, Feuerwehr, Wirtschaftshof, Friedhof

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Leistungserbringung „Unterhaltsreinigung im Rathaus und anderen Objekten im Stadtgebiet von 02943 Weißwasser/O.L. für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 an folgende Unternehmen:

LOS 1 (Rathaus, Standesamtsvilla, Rathausaußentoilette), zum Bruttopreisangebot von 76.589,48 € an das Unternehmen FEGU GmbH, Groß Breesener Str. 43 03172 Guben.

LOS 2 (Feuerwehr, Wirtschaftshof, Friedhofsverwaltung), zum Bruttopreisangebot von 29.174,04 € an das Unternehmen PRELL Gebäudedienste GmbH Hoher Wald 3 02943 Weißwasser.

Die Aufträge beinhalten eine Verlängerungsoption bis zum 31.12.2019.

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-132

Gebührenkalkulation für die Bibliothek der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt die Gebührenkalkulation für die Nutzung und den Betrieb der Bibliothek der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., einschließlich ihrer Zweigstelle in der Gemeinde Krauschwitz entsprechend der Anlage 1, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Es werden folgende Festlegungen und Ermessensentscheidungen getroffen:

1. Als Kalkulationszeitraum werden die fünf Jahre 2015-2019 festgelegt.
2. Im Ergebnis der Ist (Nach)- Kalkulation für das Jahr 2013 und der Plankalkulation (nur Weißwasser) ergibt sich eine Unterdeckung. Ein Ausgleich ist im Kalkulationszeitraum 2015-2019 nicht vorgesehen.
3. Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear auf der Grundlage der Herstellungs- und Anschaffungskosten abzüglich der Auflösungsbeträge (Sonderposten) aus Zuwendungen und Fördermitteln.
4. Es werden keine kostendeckenden Gebühren für die Nutzung der Bibliothek Weißwasser einschließlich der Zweigstelle Krauschwitz erhoben. Die Unterdeckung geht aus dem in Anlage 1 ausgewiesenen Kostendeckungsgrad hervor.

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-134/14
Erwerb Inventar im Rahmen der Betreuung der Eisarena

Der Stadtrat beschließt den Erwerb des beweglichen Inventars gemäß Anlage zur Beschlussvorlage, außer Waschmaschinen, Trockner und Fitnessgeräte. Der steuerliche Nachteil für den Verein, der bei der Anschaffung dieser Geräte entstanden solle, wird von der Stadt ausgeglichen.

Weißwasser, den 27.11.2014
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/11-135/14
Nutzungsvertrag mit dem Eissport Weißwasser e.V. (ESW)

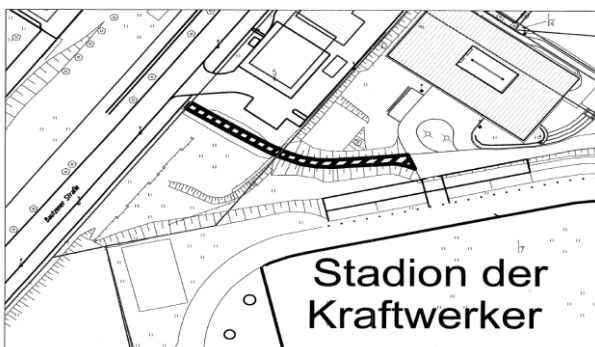
Der Stadtrat beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Eissport Weißwasser e.V. (ESW) mit folgenden wesentlichen Vertragsbestandteilen:

- Nutzung der Eishockeyfläche und des Fitnessraumes für die Nachwuchsmannschaften des ESW, Nutzung der Umkleidekabinen für Nachwuchsmannschaften des ESW, Nutzung von Nebenräumen (Lager, Waschraum) und eines Büros für die Geschäftsstelle.
- Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2015 geschlossen.
- Für die Nutzung der Eishockeyfläche wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 3,00 Euro je Stunde netto erhoben.

Weißwasser, den 27.11.2014
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/11-136/14
**Widmung einer Verkehrsfläche,
 Verbindungsweg B-156 – Stadion der Kraftwerker**

Der Stadtrat beschließt, die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche in der Flur 2, Teil der Flurstücke 5/4 und 1/17 beschränkt öffentlich zu widmen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Weißwasser, den 27.11.2014
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/11-137/14
Widmung einer Verkehrsfläche – Verlängerung der Straße „Zum Fuchsbau“

Der Stadtrat beschließt, die im Lageplan gekennzeichnete Fläche in der Flur 2, auf Teilen der Flurstücke 1/7 und 5/23 im Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark, als Verkehrsfläche öf-

fentlich zu widmen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Weißwasser, den 27.11.2014
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/11-138/14
Standortfestlegung für den Neubau eines Hortes

Der Stadtrat beschließt als Neubaustandort für den Hort der jetzigen Hortsektionen der Kindertagesstätten "Regenbogen" (Stadt) und "Sonnenschein" (DRK) das Grundstück der Geschwister-Scholl-Grundschule in der Bautzener Straße 44.

Weißwasser, den 27.11.2014
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/11-139/14
**Standortfestlegung für den Neubau
 der Kindertagesstätte „Regenbogen“**

Der Stadtrat beschließt, den Ersatzneubau der Kita Regenbogen (ohne Hortsektion) im Gebiet des Bebauungsplanes Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark auf dem dort ausgewiesenen Baufeld SO 5 Sport/ Freizeit zu errichten.

Weißwasser, den 27.11.2014
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/11-140/14
**Vereinbarung zur Änderung von Gemeindegrenzen
 zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
 und der Gemeinde Groß Düben**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt die Änderung der Gemeindegrenzen gemäß der nachstehenden Vereinbarung:

Vereinbarung zur Änderung von Gemeindegrenzen (Gebietsänderung)

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L., vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Torsten Pöttsch und die Gemeinde Groß Düben, vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Krautz

schließen auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung.

Anlass der Gebietsänderung ist die beabsichtigte Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Trebendorf – Halbendorf durch die Gemeinde Groß Düben.

Da das im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. gelegene Straßengrundstück für die Stadt Weißwasser/O.L. keinerlei Verkehrsbedeutung hat, jedoch für die Gemeinde Groß Düben Teil der bereits seit Mai 2010 für den Verkehr freigegebenen Verbindungsstraße ist, soll auf dem Wege der Gebietsänderung die uneingeschränkte Zuständigkeit für die Gemeinde Groß Düben und damit Rechtssicherheit hergestellt werden.

Aus diesem Grund haben die Stadt- und Gemeinderäte eine Flächenumgliederung beschlossen. Einwohner sind von der Gebietsänderung nicht betroffen.

§ 1

Neuzuordnung von Gebieten

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und die Gemeinde Groß Düben vereinbaren folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Herauszulösen aus dem Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und in das Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Düben einzugliedern ist das Grundstück:

Gemarkung Weißwasser, Flur 10, Flurstück 13/45 mit einer Gesamtfläche von 2.380 m² (Nutzungsart: Straßenverkehr)

Die Lage des Grundstückes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 2

Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Eigentümer des umzugliedernden Grundstückes ist der Landkreis Görlitz als Rechtsnachfolger des Rates des Kreises Weißwasser (Eigentum des Volkes).

§ 3

Wirksamwerden der Neuzuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuzuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen Genehmigung zum 01.01.2015 erfolgen soll.

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L., den
Torsten Pöttsch (Dienstsiegel)
Oberbürgermeister

Gemeinde Groß Düben, den
Helmut Krautz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-141/14

Vergabe Planungsleistungen für den Neubau Hort an der Geschwister-Scholl-Grundschule - Bautechnik und Tragwerk

Der Stadtrat beschließt, das Ingenieurbüro Dipl. Ingenieur Detlef Teich aus Boxberg/O.L., OT Mönau mit der Erbringung der Gebäude- und Tragwerksplanung für den Neubau des Hortgebäudes an der Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nach Mittelbereitstellung im Haushalt. Die Beauftragung gilt nicht für die Herrichtung eines Bestandsgebäudes.

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-142/14

Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerin der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH und der AFOS GmbH

Der Stadtrat beschließt die Abberufung der Geschäftsführerin der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH und der AFOS GmbH mit Wirkung zum 31.12.2014.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH und der AFOS GmbH das Stimmrecht der Stadt Weißwasser in diesem Sinne auszuüben sowie die Dienstverträge demensprechend zu beenden.

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-133/14
Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek Weißwasser

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 03.03.2014 Sächs-GVBl. Jg. 2014 Bl-Nr. 5 S. 146 Fsn-Nr. 230-1, Fassung gültig ab 01.05.2014 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
Über die Nutzung der Stadtbibliothek Weißwasser
(Bibliothekssatzung)

Inhalt:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Anmeldung/Bibliotheksausweis
§ 3	Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung und andere Leistungen
§ 4	Leihfristüberschreitung
§ 5	Pflichten der Nutzer
§ 6	Haftung/Schadensersatz
§ 7	Ausschuss von der Nutzung
§ 8	Gebührenpflicht/Gebührenschildner
§ 9	Gebührenbefreiung/Gebührenmäßigung
§ 10	Quittungsbelege
§ 11	Inkrafttreten

Teil I
Satzung der Stadtbibliothek Weißwasser

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstelle Krauschwitz. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weißwasser.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jedermann berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen. Das Nutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang und auf der Homepage der Stadt Weißwasser und der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

§ 2
Anmeldung/Bibliotheksausweis

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Stadtbibliothek ist die persönliche Anmeldung sowie die Ausstellung eines Bibliotheksausweises.
- (2) Die persönliche Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes mit amtlichen Adressnachweis. Auf einem Anmeldeformular werden die erforderlichen Angaben zur Person festgehalten. Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung an. Er erteilt damit auch seine Einwilligung, die Daten des Anmeldeformulars elektronisch zu speichern. Unter Beachtung der Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes werden die Daten nur insoweit gespeichert, geändert und genutzt, wie es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (3) Für minderjährige Nutzer unter 16 Jahren ist die Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters bei der Anmeldung erforderlich. Der gesetzliche Vertreter haftet mit Unterschrift für den Schadensfall und für die Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Nach erfolgter Anmeldung erhält der Nutzer einen Bibliotheksausweis:
 - Der Nutzer kann sich entscheiden für einen Bibliotheksausweis mit der Gültigkeit von 12 Monaten, 6 Monaten oder einen Tagesausweis.
 - Der Inhaber eines Bibliotheksausweises kann zusätzlich einer weiteren Person die Nutzung seines Benutzerkontos ermöglichen. Dazu wird eine Partnerkarte kostenlos ausgestellt.
 - Eine Erstattung von Gebühren bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nicht.
- (5) Die Gültigkeit des Bibliotheksausweises kann auf Wunsch des Nutzers verlängert werden. Es wird erneute Gebühr erhoben.
- (6) Der Bibliotheksausweis ist bei jedem Bibliotheksbesuch vorzulegen. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar. Ohne Bibliotheksausweis kann keine Entleiherung bzw. keine Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik erfolgen.
- (7) Bei Verlust wird für die ersatzweise Ausstellung eines Bibliotheksausweises eine Gebühr erhoben.
- (8) Dienststellen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Institutionen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbereitung und andere Leistungen

- (1) Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen den Nutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises kann die Nutzung der Bibliotheksbestände und der Technik der Bibliothek oder die Ausleihe außer Haus erfolgen. Das Fachpersonal der Bibliothek ist berechtigt, Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen vorzunehmen.
- (3) Die festgesetzten Leihfristen betragen:

• Für Videokassetten, DVD, Computerspiele:	7 Tage
• Für Zeitschriften, CD, MC:	14 Kalendertage
• Für Bücher, CD-ROM, Medienkombinationen, Gesellschaftsspiele:	4 Wochen

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, abweichende Leihfristen festzulegen. Die Leihfrist wird nur auf Antrag des Nutzers verlängert, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.

Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen. Die Leihfrist für eine Medieneinheit kann bis zu 2x verlängert werden. Über weitere Verlängerungen entscheidet das Bibliothekspersonal.

- (4) Es können Vorbestellungen für Medien entgegengenommen werden, die im Bestand der Bibliothek sind. Im Anschluss an die Benachrichtigung liegen die vorbestellten Medien 10 Kalendertage für den Nutzer bereit. Danach werden sie anderen Nutzern zur Verfügung gestellt. Die Vorbereitung ist gebührenpflichtig.
- (5) Für Nutzer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können Medien, insbesondere Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, -soweit vertretbar- nach den geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland- Leihverkehrsordnung (LVO) – beschafft werden sowie über den BIBO-SAX. Für diese Bestellung werden Gebühren erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung besteht nicht.
- (6) Präsenzbestände, d.h. Informationsbestände, territorialkundliche Literatur, regionale Zeitungen (Lausitzer Rundschau, Sächsische Zeitung), Kataloge, Gesetzesblätter, und Lose-Blattsammlungen sowie technische Geräte der Stadtbibliothek und festgelegte Fernleihsendungen der Landes- und Universitätsbibliothek dürfen nur in den Räumen der Bibliothek genutzt werden.
- (7) Das Anfertigen von Kopien aus Büchern, Zeitschriften, Lose-Blattsammlungen und dergleichen ist in vertretbarem Maße für den Nutzer möglich. Kopien sind kostenpflichtig.
- (8) Für die Nutzung des Internets ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Zustimmungserklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die Nutzungsbedingungen werden vom Nutzer mit seiner Unterschrift anerkannt. Die kostenlose Nutzung des Internets kann das Fachpersonal zeitlich begrenzen.

§ 4 Leihfristüberschreitung

- (1) Versäumnisgebühren werden entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist sind grundsätzlich Versäumnisgebühren je Medieneinheit zu zahlen, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte.
- (3) Bei einer schriftlichen Mahnung fordert die Stadtbibliothek unter Hinweis auf die ablaufende Leihfrist die Medien kostenpflichtig zurück. Diese Aufforderung beinhaltet auch, dass bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe eingeleitet wird.
- (4) Zusätzliche Kosten entstehen bei der Vollstreckungshandlung.
- (5) Die Entscheidung über die Entleiher weiterer Medien, der Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik der Stadtbibliothek kann von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen, sowie dem Verhalten im Gebäude abhängig gemacht werden.
Bis zur Rückgabe überfälliger Medien erfolgt keine Entleiher weiterer Medien, sowie Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Veränderung persönlicher Daten, sowie den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig ausgehändigt.
- (4) Entlehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (5) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen. Ebenso dürfen nicht Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts aufgerufen werden.
- (6) In den Bibliotheksräumen hat sich der Nutzer so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und die Nutzer bei ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Für Taschen und Wertsachen stehen Schließfächer zur sicheren Aufbewahrung bereit. Jeder Benutzer ist für die Sicherheit seiner Garderobe und Unterlagen selbst verantwortlich. Eine Haftung von Seiten der Bibliothek wird nicht übernommen. Fundsachen sind bei den Mitarbeitern der Stadtbibliothek abzugeben. Bei Anschlägen der Sicherheitsanlage ist das Bibliothekspersonal berechtigt, vor Verlassen des Gebäudes beim Nutzer Kontrollen durchzuführen.
- (8) Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Lärm (z.B. lautes Musikhören) und Unruhe sind zu vermeiden.
- (9) Das Mitbringen und der Aufenthalt von Haustieren im Gebäude ist dem Nutzer untersagt.
- (10) Das Fachpersonal übt das Hausrecht aus. Der Nutzer ist verpflichtet, dessen Anordnung zu befolgen.

§ 6

Haftung/Schadensersatz

- (1) Der Nutzer bzw. gesetzliche Vertreter haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an überlassenen Medien und anderem Bibliotheksgut, auch wenn schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
 - a) Bei Verlust ist er zum Ersatz der Medieneinheit einschließlich aller Aufwendung verpflichtet, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Wir die verloren gemeldete Medieneinheit nachträglich zurückgegeben, so kann er diese (nach Entfernen der Eigentumskennzeichnung durch die Stadtbibliothek) behalten. Die Wiederbeschaffung der durch den Nutzer zu ersetzenden Medien hat Vorrang vor der Kostenerstattung.
 - b) Bei Beschädigung von Bild- und Tonträgern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten bzw. vorrangig der gleiche Titel zu beschaffen. Für jedes neu beschaffte und einzuarbeitende Medium wird zusätzlich eine Einarbeitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Nutzer bei Gebrauch der Bibliotheksräume sowie der zur Verfügung gestellten Schließfächer o.ä. Gegenstände entstehen.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Nutzers, die durch Nutzung von der Stadtbibliothek bereitgestellten Medien entstehen.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden die dem Nutzer bei durch die Nutzung der Online-Dienste, (z.B. durch die Offenlegung seiner persönlichen Daten) entstehen. Die Stadtbibliothek ist nicht für Verfügbarkeiten und Qualitäten der Online-Dienste verantwortlich.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für falsche Auskunft.

§ 7

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Die aus der Nutzung entstandenen Pflichten bleiben bestehen.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheiten leiden, nicht genutzt werden.

§ 8

Gebührenpflicht/Gebührenschildner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Nutzer sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 9

Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung

- (1) Der Jahresnutzerausweis bzw. der befristete Nutzerausweis ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kostenlos. Laut Gebührenverzeichnis gilt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Tarif III.
- (2) Für Schüler, Auszubildende, Studenten bis zum 27. Lebensjahr, Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Abschnitt 2 SGB II, Inhaber eines Familienpasses wird eine ermäßigte Gebühr erhoben. Ein Nachweis ist vorzulegen. Laut Gebührenverzeichnis gilt hierfür der Tarif II.
- (3) Für Bibliotheken im Leihverkehr (Fernleihe und BIBO-SAX) ist die Nutzung der Stadtbibliothek zum Dienstgebrauch frei.

§ 10

Quittungsbelege

Für die Entrichtung von Gebühren, für die ausgeliehenen Medien und Abgabetermine erhalten die Nutzer Quittungsbelege.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Weißwasser, Beschluss Nr. RAT 5-143/04 vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Weißwasser, Beschluss RAT/1-16/13, vom 30.01.2013 außer Kraft.

Teil II
Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek Weißwasser

	Tarif I	Tarif II	Tarif III
1. Jahresnutzerausweis (12 Monate)	12,00 €	6,00 €	kostenlos
2. Befristeter Nutzerausweis gem. § 2 (4) (Nutzungszeit 6 Monate)	6,00 €	3,00 €	kostenlos
3. Tagesausweis (für eine einmalige Ausleihe An diesem Tag und Nutzung Internet)	1,00 €	1,00 €	kostenlos
4. Für auswärtigen Leihverkehr/ BIBO-SAX	1,50 € je Lieferschein Fernleihe	1,50 € je Lieferschein Fernleihe	----- Erstattung Portogebühren für die Rücksendung der Medien.
5. Ersatz für Nutzerausweis (Benutzung muss in den letzten Monaten erfolgt sein.)	3,00 €	3,00 €	3,00 €
6. Vorbestellung aus dem eigenen Bestand Gebühr je Medieneinheit	1,00 €		
7. Versäumnisgebühren für Bücher, CD's, MC's, Zeitschriften, Medien-kombinationen, Gesellschaftsspiele Für jeden Öffnungstag nach dem fälligen Rückgabetermin je Medieneinheit	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Mahnpauschale	0,60 €	0,60 €	0,60 €
Die Höchstgrenze der Versäumnisgebühr pro Medieneinheit beträgt	10,00 €		
8. Versäumnisgebühren für Videokassetten, DVD, Computerspiele Für jeden Öffnungstag Je Videokassette, je DVD und je Computerspiel	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Mahnpauschale	0,60 €	0,60 €	0,60 €
Die Höchstgrenze der Versäumnisgebühr pro Medieneinheit beträgt	10,00 €		
9. Verlust Medien und Einarbeitungsgebühr Neukauf des Titels durch die Stadt-bibliothek. Ist der Titel im Handel nicht mehr erhältlich, behält sich die Stadtbibliothek vor, den Titel anderweitig zu be- schaffen (Kopie oder antiquarisch). Die Kosten trägt jeweils der Nutzer, zuzüglich der Einarbeitungsgebühr, in Höhe von 2,50 € für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und Aufnahme in den Bestand.			
10. Kopien/ Ausdrucke			
Schwarz/ weiß: je Seite	0,10 €	0,10 €	0,10 €
farbig je Seite	0,20 €	0,20 €	0,20 €
11. Kostenpauschale für Beschädigung/Verlust CD-Hüllen, DVD-Hüllen, Cover, Hüllen Computerspiele, Verlust Spielanleitung oder Beilagen	1,00 €	1,00 €	1,00 €

Der Tarif III gilt für Nutzer bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Tarif II gilt für Schüler, Auszubildende, Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Abschnitt 2 SGB II und Inhaber eines Familienpasses.

Der Tarif I gilt für alle weiteren Nutzer der Stadtbibliothek.

Weißwasser, den 27.11.2014

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2014 gefassten Beschlüsse**RAT/11-143/14
Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer**

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**RAT/11-144/14
Gewährung übertariflicher Leistungen für den Leiter der Eisarena Weißwasser**

Weißwasser, den 27.11.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt
am Montag, dem 12.01.2015, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine
Sitzung Nr.3-1/15

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstück 64/1, mit einer Größe von 966 m², Lage: An der August-Bebel-Straße
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.12.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 13.01.2015, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr.:3-1/15

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Vergabe Planungsleistungen Erschließung des B-Plangebietes "Innenstadt II" (Allbau/Ziegelei)
- 3.2 Vergabe Gebäudeplanung Bahnhof Weißwasser
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.12.2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung**OB/62/14
Auftragsvergabe – Beschaffung und Lieferung von Auftausalz Wintersaison 2014/2015**

Der Oberbürgermeister entscheidet die Vergabe des Auftrages „Beschaffung und Lieferung von Auftausalz in der Wintersaison 2014/2015 in Summe von 300 t Auftausalz (Steinsalz)“ an die Firma „METRAC Handelsgesellschaft mbH“ aus 13053 Berlin zum Angebotspreis von 22.419,60 EURO (brutto)..

Weißwasser, den 24.11..2014
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates am 29.10.2014 ist die Offenlegung des 2. Entwurfes über den Bebauungsplan „Innenstadt II“ (Arbeitstitel Allbau/Ziegelei) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B) beschlossen worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 und § 4 BauGB erfolgt vom **22.12.2014 bis einschließlich 22.01.2015** in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/ Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser im Rathaus, Zimmer Nr. 227 – 230, während der Dienstzeit

Mo – Fr 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Mo/Mi 14.00 - 15.30 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
Telefon 03576/ 265 415

Während der Auslegung können gemäß § 3 BauGB Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift mündlich vorgebracht werden.

Weißwasser, den 11.12.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- MI** Mischgebiet
- SO** Sondergebiet "Betriebshof Waldeseebahn"
- 0,5 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- III Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III-III Anzahl der Vollgeschosse als Mindest- und als Höchstmaß
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- OV** Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- OV** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Rad- und Fußweg
- Grünfläche
- OC** Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Park mit Tisch und Spielplatz"
- Wasserfläche
- Benutzung in Metern
- Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche mit Bezeichnung
- Geltungsbereich des Bebauungsplan

KENNZEICHNUNGEN

- B** Umgrenzung der Flächen, deren Boden mit umweltgefährlichen Stoffen belastet ist mit Bezeichnung (Planzeichen 15.12)

ZUR INFORMATION

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstücksgrenzen

HINWEISE

Bei einer gärtnerischen Nutzung der Freiflächen ist innerhalb der mit dem Planzeichen 15.12, und a gekennzeichneten Flächen ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag von 15 cm und innerhalb der mit 15.12, und b gekennzeichneten Flächen ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag von 10 cm durchzuführen.

Oben den festgesetzten Bodenaustausch ist innerhalb der mit dem Planzeichen 15.12 gekennzeichneten Flächen im WA3, WA 9 und WA 10 auf den Anbau von Möhren, Schwarzwurzel (Spargel) und Erdbeeren zu verzichten.

Im WA 4 ist innerhalb der gekennzeichneten Fläche zusätzlich auf den Anbau von diversen Blattsalatsorten, Petruske, Sellerie, Radies, Rettich, Rote Bete, Kartoffel, Buschbohnen sowie Fenchel, Stoppelkorn, Futterrüben und Rübenblatt u. ä. zu verzichten.

Innerhalb der mit dem Planzeichen 15.12 gekennzeichneten Flächen im WA 6, 7 und 8 ist vor einem Bodenaustausch allgemein auf den Anbau von Gemüsepflanzen, Ackerfuchsschwanz sowie von Obst zu verzichten.

Innerhalb der WA 8, WA 9 und WA 10 kann es entlang der Jahrmstraße und im Umfeld des Sondergebietes "Waldeseebahn Malsen" zu Übersiedlungen der Orientierungswerte für Schulbusse in Stadtbau kommen.

Aufgrund der schwierigen Baugrunderhältnisse sollte für jedes Gebäude die Baugrubenwände von einem Baugrubenschwandschütze begutachtet werden und ein eventuel러 Bodenaustausch und die Verdichtung kontrolliert werden.

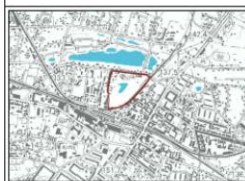
Die ausführenden Firmen sind auf die Maßspflicht von Bodenfunden gemäß § 37 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hinzuweisen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Gartenbaubetriebe und Tanzenstellen unzulässig. (§1 Abs. 6 BauNVO)
2. Innerhalb des Mischgebietes sind Tanzenstellen und Vergnügungspavillien unzulässig. (§1 Abs. 6 BauNVO)
3. Das im Plangebiet liegende Betriebsgelände der Waldeseebahn Malsen GmbH wird als Sondergebiet "Betriebshof Waldeseebahn" festgesetzt. (§11 Abs. 2 BauNVO)
4. Innerhalb des Sondergebietes "Betriebshof Waldeseebahn" sind 1. alle zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Waldeseebahn Malsen notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen und Gleisen, 2. das Zusammenstellen und das Aufladen verschiedener Züge, sowie 3. das Unterhalten und Abstellen von Lokomotiven, Waggons, für Reparaturen notwendige Fahrzeuge und Maschinen sowie von Material und Ersatzteilen zulässig.
- Die Intensität der zulässigen Nutzung orientiert sich an den allgemein zulässigen Nutzungsarten für Mischgebiete gem. BauNVO. Die Immissionsrichtwerte der TA Luft, Punkt 6.1, in den Bereichen der angemessenen, selbstständigen Wohnbebauung, sind einzuhalten. (§11 Abs. 2 BauNVO)
5. Ein geringfügiges Abweichen von der Baulinie von nicht mehr als 1,0 m ist ausnahmsweise zulässig. Ein doppeltes Zurückweichen von der Baulinie ist nur für Gebäudeteile zulässig, die insgesamt kleiner als 40 % der maßgeblichen Fassadenbreite sind. (§23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)
6. Die durch das Planzeichen 15.5 festgesetzte und mit "A" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht für die Benutzer und Besucher der angrenzenden Grundstücke zu belasten. (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
7. Die durch das Planzeichen 15.5 festgesetzte und mit "B" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht für die Benutzer und Besucher der angrenzenden Grundstücke zu belasten. (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

KENNZEICHNUNG

Das Plangebiet ist als Altstandortlexikon aus Altstandort „Ziegeleibetrieb Weißwasser“, Altstandort „ALLBAU-Gelände“, Abblagerung „Ziegeleibetrieb“ gekennzeichnet. (§9 Abs. 3 BauGB)



Stadt
Weißwasser
Bebauungsplan
"Innenstadt II"

Planstand
2. Entwurf
Fassung August 2014

Stadtverwaltung Weißwasser
SG Stadtplanung
Marktplatz
03443 Weißwasser



MASSSTAB 1 : 1500



RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

KATASTERVERMERK

Die erwartete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich der Satzung dem Stand von

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift (Vermessungsstelle)

Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes
Gemeinde Weißwasser, Gemarung Weißwasser
Vermessungsarbeiten erteilt durch das Kataster- und Vermessungsamt gem. § 3 Abs. 2 VermLsg

Neue Glascontainer für den Landkreis Görlitz

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft informiert, dass es **zum 01.01.2015** im Landkreis Görlitz einen Entsorgerwechsel bei der Glaserfassung geben wird.

Mit der Entleerung der Depotcontainer Glas ist ab dem 01.01.2015 die Firma Bruno Halke & Sohn aus Niesky beauftragt, die für die Entleerung im Rahmen der europaweiten Ausschreibung der Koordinierungsstelle der Systembetreiber, verpflichtet worden ist.

Die jetzigen Depotcontainer Glas werden durch den bis zum 31.12.2014 zuständigen Entsorger ARGE Veolia-Gubisch c/o, Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co.KG in den ersten beiden Wochen des neuen Jahres 2015 eingeholt. Im Anschluss werden die Container von der Firma Bruno Halke & Sohn, neu gestellt. Bei den neuen Depotcontainern handelt es sich um Einzelkammercontainer mit Schalldämmung für jede Glassorte. In Gemeinden mit einer geringen Besiedlung werden Dreikammercontainer gestellt.

Bitte beachten Sie die an den Containern aufgedruckten Einwurfzeiten.

Die Einwurfzeiten regeln sich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, werktags von 07.00 – 20.00 Uhr. Kein Einwurf an Sonn- und Feiertagen. Bei Abweichungen in den Ortssatzungen finden Sie die geänderten Einwurfzeiten auf den Containern.

Haben Sie Fragen oder Anregungen rund um die Entsorgung von Altglas?

Die Servicenummer zur Betreuung der Glascontainer lautet 0800-0005774 und ist ebenfalls auf den Containern vermerkt.

Containerstandplätze Stadt Weißwasser /O.L.	Abzug Container	Neustellung Container
Am Freizeitpark (Einfahrt Kursana)	08.01.2015	12.01.2015
Am Freizeitpark (Würfelhäuser)	08.01.2015	12.01.2015
An der Rennbahn	09.01.2015	12.01.2015
Boxberger Straße	09.01.2015	12.01.2015
Boxberger Straße	09.01.2015	12.01.2015
Braunsteichweg (Parkplatz)	09.01.2015	12.01.2015
Brentanoweg (Garagen)	09.01.2015	12.01.2015
Brunnenstraße (Kita)	09.01.2015	12.01.2015
Brunnenstraße (Beil)	09.01.2015	12.01.2015
Damaschkestraße (Ecke Wendensteg)	09.01.2015	12.01.2015
Dominium (Ecke Vorwerkstraße)	09.01.2015	12.01.2015
Eisenbahnstraße	09.01.2015	12.01.2015
Feldstraße	09.01.2015	12.01.2015
Gablenzer Weg (Ecke Forster Str.)	09.01.2015	12.01.2015
Gutenbergstraße (Einfahrt Neubau)	09.01.2015	12.01.2015
Gutenbergstraße (Hermannsdorfer)	09.01.2015	12.01.2015
H.-Hertz-Str. (Wendeschleife)	09.01.2015	12.01.2015
H.-Hertz-Str. (Ecke Gagarin-Str.)	09.01.2015	12.01.2015
H.-Heine-Str (Ortsausgang)	12.01.2015	14.01.2015
Hohe Straße (Ecke Bergstraße)	12.01.2015	14.01.2015
K.-Liebknecht-Straße (Ecke Hegelprom.)	12.01.2015	14.01.2015
K.-Liebknecht-Straße (Ecke Hermannstr.)	12.01.2015	14.01.2015
Krumme Straße (Ecke Jahnstr.)	12.01.2015	14.01.2015
Krumme Straße (Ecke Wendensteg)	12.01.2015	14.01.2015
Lutherstraße (Ambulanz)	12.01.2015	14.01.2015
Puschkinstraße	12.01.2015	14.01.2015
Qualisch (Sparte)	12.01.2015	14.01.2015
R.-Luxemburg-Straße (Parkplatz)	12.01.2015	14.01.2015
Sachsendamm (bei Hammer)	12.01.2015	14.01.2015
Straße der Einheit (Pumpstation)	12.01.2015	14.01.2015

Straße der Jugend (Ecke Jacobistr.)	12.01.2015	14.01.2015
Straße der Kraftwerker (Blauer Engel)	12.01.2015	14.01.2015
Straße der Kraftwerker (Parkplatz)	12.01.2015	14.01.2015
Teichstraße (Jahnbad)	12.01.2015	14.01.2015
Th.-Jung-Straße (Einfahrt Garagen)	12.01.2015	14.01.2015
Prof.-Wagenfeld (Nr. 75)	12.01.2015	14.01.2015
Prof.-Wagenfeld (Lutherstraße)	12.01.2015	14.01.2015
Wolfgangstraße (ehem. Kaufhalle)	12.01.2015	14.01.2015

Kontakt

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel: 03588/ 261-707

Fax: 03588/ 261-750

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Bruno Halke & Sohn, Bautzener Straße 19, 02906 Niesky

Tel: 03588/ 205295

E-Mail: Spedition-Halke@t-online.de

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 27.11.2014 gefassten Beschlüsse

28/14 Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2015

Der Gemeinderat bestimmt folgenden Termin für die Bürgermeisterwahl 2015:

1. Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters: 7. Juni 2015
2. Wahltag für einen ggf. erforderlichen zweiten. Wahlgang: 28. Juni 2015.

Weißkeißel, den 28.11.2014
Andreas Lysk
Bürgermeister

29/14 Beschluss über die Annahme einer Spende

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Spende der Jagdgenossenschaft „Weißer Hirsch“ Weißkeißel in Höhe von 20.000,00 EUR für die Gemeinde Weißkeißel.

Weißkeißel, den 28.11.2014
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt
am **Donnerstag, dem 18.12.2014, um 19.00**
in der Schänke „Zum Gutshof“, Straße des Fortschritts 33,
Weißkeißel

seine

Sitzung Nr.: 5-11/14

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Überplanmäßige Ausgabe – Rundwanderweg
- 4.2 Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) in der Region „Östliche Oberlausitz“ 2014-2020
- 4.3 Erwerb eines Grundstückes in der Gemarkung Weißkeißel, Flur 2, Flurstück 142/11, teilweise, ca. 4000m², Lage: Görlitzer Straße
- 4.4 Sitzungskalender 2015 des Gemeinderates Weißkeißel
- 4.5 Beschluss über die Annahme einer Spende
5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 11.12.2014
Andreas Lysk
Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters

Es ist ein alter und guter Brauch in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel, sich etwas zu wünschen und anderen die besten Wünsche auszusprechen. Das ist so im privaten Bereich und eben auch im Geschäftsleben. Es werden Botschaften der ehrlichen Anerkennung, des herzlichen Dankes, der freundschaftlichen Verbundenheit ausgetauscht. Zunehmend werden dazu auch die neuen Medien genutzt. SMS und E-Mails werden in alle Welt verschickt. Doch die handgeschriebene alte Postkarte ist der ganz persönliche Gruß. Dem Adressaten zeigt man, dass er eben nicht nur mit einer SMS bedacht werden soll, weil er etwas Besonderes ist. Nehmen Sie sich die Zeit für ganz persönliche Grüße in unserer hektischen Welt.

Folgendes kleine Gedicht von Monika Milder passt da ganz gut:

Ich möchte nicht wünschen, was alle wünschen,
Nur ein bisschen mehr Zeit für eigene Wünsche.

Ich möchte nicht schenken, was alle schenken,
Nur ein bisschen mehr Dank für das Leben, das Geschenke.

Als Bürgermeister möchte ich mich an dieser Stelle bei den Damen und Herren des Gemeinderats, den Bediensteten der Gemeinde, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und allen Mitgliedern der Vereine für die konstruktive und stets angenehme Zusammenarbeit bedanken. Sie haben an Ihrer Stelle dazu beigetragen, dass unsere Gemeinde wieder ein Stück vorangebracht wurde.

Für das kommende Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute und eine stabile Gesundheit.

Herzliche Weihnachtsgrüße, Andreas Lysk, Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

„Die Wüste und Einöde wird frohlocken, und die Steppe wird jubeln und wird blühen wie die Lilien.“

Jesaja 35, Vers 1

Waren Sie, **liebe Leser**, schon einmal in einer Wüste? Einige Gemeindeglieder haben die Negev-Wüste bei einer unserer Israel-Reisen besuchen können. Bis zum Katharinen-Kloster auf der Sinai-Halbinsel sind wir mit einem Bus gefahren. Der war allerdings klimatisiert. Und so war die Fahrt durch die Wüste recht angenehm: Die faszinierende Vielfalt der Farben und Formen der Sand-, Fels- und Geröll-Wüste. Es gab wenig Bäume und Pflanzen – wo aber etwas wuchs war auch dies von urtümlicher Schönheit. Dann der Zwischenstopp bei einer Beduinen-Familie. Wir wurden zu Tee und frisch gebackenem Fladenbrot eingeladen. Die ganze Familie – von den Großeltern bis zum jüngsten Kind – wollte uns Gastfreundschaft erweisen. Eine Frage stellte sich uns dabei immer wieder: Wie kann man nur in der Wüste leben? Auch die Menschen zur Zeit des Propheten Jesaja mussten sich diese Frage immer wieder stellen, lebte doch ein Teil der Israeliten in wüsten und dünnen Gebieten. Und dem Propheten schenkt Gott eine andere Sicht der Dinge! Gerade da, wo es dürre und trostlos ist, wird es blühen! Und genau das war es, was die Hirten auf

Bethlehems Feldern in jener für sie so sonderbaren Nacht erlebten. Sie, die als rechtlos galten, und denen nur die niedrigste Arbeit (das Hüten der Herden) erlaubt war, werden plötzlich von Gottes Boten, von den Engeln besucht – und bekommen den Auftrag, die weltverändernde Nachricht von der Geburt Jesu zu verbreiten.

Wie müssen sie da „aufgeblüht“ sein! Gleich in der Nacht noch zogen sie los – und Menschen wunderten sich über das, was die Hirten ihnen zu sagen hatten.

Auch uns Menschen, die 2000 Jahre später leben, wird diese Botschaft im Advent und zur Weihnacht zugerufen: Was trocken und öde geworden ist, kann wieder blühen – wenn die Liebe Gottes es benetzt. Das zu entdecken kann auch mitten in Einsamkeit oder Stress große Weihnachtsfreude auslösen! Das wünscht Ihnen Pfarrer Michael Jahn mit dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat

Weihnachten ganz ohne Glanz und Flitter:

Gott kommt herab – herab auf die Erde:
ganz arm, ganz wehrlos, ganz unspektakulär –
so wie ein Flüchtlingskind!

Gottes Kind: geboren: im Stall, gebettet auf Stroh,
in eine Futterkrippe gelegt. Kaum zu begreifen!
Zeugen dafür waren erst die rechtlosen Hirten,
dann weitgereiste Gelehrte
und nach ihnen Millionen von Zeugen, die IHN als
Helfer, Heiland und HERRN erfahren haben –
auch einige von uns! Sie erzählen Ihnen gern davon!

Gemeindeveranstaltungen:

Hausbibelkreis - montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch,
Kornblumenweg 67, Krauschwitz

Hausbibelkreis 2 (Pfarrhaus) - donnerstags 19:30 Uhr

Kirchenchor - donnerstags 19:30 Uhr

Posaunenchor- freitags 19:00 Uhr

Kinder und Jugendarbeit

Kinderstunde Klein-Priebus z.Z Krippenspielproben
- nach Absprache

Angebote des CVJM:

Krabbelgruppe „Die Weltendecker“- donnerstags 09:15 Uhr

Miniclub Krauschwitz - nach Absprache
Jungchar montags, 16:30 Uhr
„Abenteuerland Kirche“ – Samstag, 20.12, ab 10:00 Uhr
- für alle Kinder von 7-13 Jahren.

mit biblischem Thema, gemeinsamen Mittagessen und anschließenden Workshops. Diesmal wird es adventlich sein!

Teenietreff montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff sonnabends, 20:00 Uhr

Gottesdienste in der Regel mit Kindergottesdienst

14.12.14, 09:30 Uhr Gottesdienst zum **3. Advent** m. Hl.A.
im Gemeindehaus

21.12.14, 15:00 Uhr Andacht im Gemeindehaus,
anschl. Adventsliedersingen bei
Senioren und Kranken

24.12.14, 11:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst
Klein Priebus
im Martin-von-Tours-Haus

24.12.14, 14:00 Uhr Christvesper Kirche **Podrosche**

24.12.14, 15:30 Uhr Christvesper Kirche **Pechern**

24.12.14, 15:30 Uhr 1. Christvesper Kirche **Krauschwitz**

24.12.14, 17:00 Uhr 2. Christvesper Kirche **Krauschwitz**

25.12.14, 09:30 Uhr Weihnachts-Fest-Gottesdienst m. H.A.
gemeinsam mit Bad Muskau
in Krauschwitz

26.12.14, 09:30 Uhr Fest-Gottesdienst Kirche **Krauschwitz**

28.12.14, 15:00 Uhr Weihnachtskaffeetrinken mit Andacht
und Weihnachtlieder-Singen im Ge-
meindehaus

31.12.14, 17:00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst
Kirche oder Gemeindehaus
Krauschwitz

01.01.15, 16:00 Uhr Neujahrsandacht im Gemeindehaus

04.01.15, 09:30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst
Gemeindehaus Krauschwitz

Ein Glaubens-Grundkurs für Interessierte: „**Spur 8**“
beginnt Mitte Januar 2015 – 7 Themen-Abende
Interessierte: bitte im Pfarramt melden

Das Fröhliche Harmonika-Orchester Krauschwitz
Weihnachts - Konzert
am 3. Advents-Sonntag, **14.12.** um **16:00 Uhr**
- **Kirche Krauschwitz** -

Kirchenbüro: Kirchstraße 7, 02957 Krauschwitz
Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 15:30 – 17:00 Uhr
Tel: (035771) 69517 Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net
Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
Konto 1566902016,
BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank
Verwendungszweck Kirchengemeinde Krauschwitz oder Po-
drosche/Pechern

Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und
Jubilaren des Monats Januar auf das
Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe,
Gesundheit und Lebensfreude.**

am 01.01.2015	Rita Drefke	zum 68. Geburtstag
am 03.01.2015	Lothar Dainz	zum 71. Geburtstag
am 03.01.2015	Jonny Heller	zum 80. Geburtstag
am 04.01.2015	Edda Dietze	zum 73. Geburtstag
am 04.01.2015	Erika Grabsch	zum 86. Geburtstag
am 06.01.2015	Hans-Hubert Matthai	zum 76. Geburtstag
am 08.01.2015	Günter Hogwitz	zum 84. Geburtstag
am 09.01.2015	Hans Michalk	zum 80. Geburtstag
am 10.01.2015	Manfred Lehnigk	zum 85. Geburtstag
am 10.01.2015	Gerhard Tischler	zum 84. Geburtstag
am 11.01.2015	Lothar Drefke	zum 75. Geburtstag
am 17.01.2015	Renate Michalk	zum 73. Geburtstag
am 23.01.2015	Wolfgang Jähde	zum 76. Geburtstag
am 23.01.2015	Gabriele Knoblich	zum 67. Geburtstag
am 25.01.2015	Reinert Noack	zum 74. Geburtstag
am 27.01.2015	Luci Bartel	zum 79. Geburtstag
am 28.01.2015	Manfred Honko	zum 76. Geburtstag
am 29.01.2015	Angelika Stelter	zum 66. Geburtstag
am 30.01.2015	Manfred Jähn	zum 78. Geburtstag